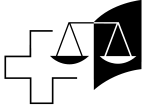


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/31_2014

Lausanne, 24. September 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. September 2014 (1C_582/2013)

Erschliessung Maag-Areal: Gebäude werden weichen müssen

Die Liegenschaften an der Turbinenstrasse 12/14 in Zürich dürfen zum Bau der Erschliessungsstrasse für das Maag-Areal Plus dereinst abgebrochen werden. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Kantons Zürich gut. Die von Eigentümern und Bewohnern zum Erhalt der Gebäude vorgeschlagene Strassenführung ist aus städtebaulichen Überlegungen und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll realisierbar.

Zur Erschliessung des Maag-Areals Plus in der Stadt Zürich muss die Turbinenstrasse ab dem Knoten Technoparkstrasse/Pfingstweidstrasse neu geführt werden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilte 2012 die Plangenehmigung für das vom Kanton beantragte Ausführungsprojekt im Rahmen des Nationalstrassenprojekts Zürich Westast. Die Genehmigung schliesst den Entscheid über die Enteignung der Liegenschaften Turbinenstrasse 12/14 mit ein, die zur Realisierung der geplanten Strassenführung dereinst abgebrochen werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hiess im Mai 2013 die Beschwerden von Eigentümern und Bewohnern der Gebäude gut. Der Kanton Zürich wurde angewiesen, die neue Turbinenstrasse im Sinne der von ihnen vorgeschlagenen alternativen Linienführung zu projektieren, bei der die fraglichen Liegenschaften erhalten werden können.

Der Kanton Zürich gelangte dagegen ans Bundesgericht. Am vergangenen 2. Juli führte eine Delegation des Bundesgerichts vor Ort einen Augenschein durch. In seiner

Beratung vom Donnerstag heisst es die Beschwerde des Kantons gut, hebt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf und bestätigt die Plangenehmigung des UVEK. Gemäss dem Urteil kann die Erschliessung des Maag-Areals Plus unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte und aus Gründen der Verkehrssicherheit einzig mit dem Ausführungsprojekt des Kantons sinnvoll realisiert werden. Die neue Turbinenstrasse stellt die Hupterschliessung zu einem Zentrumsgebiet von kantonaler Bedeutung dar. Bei abgeschlossener Überbauung umfasst das Maag-Areal Plus 2000 Einwohner und 4000 Arbeitsplätze. Pro Tag ist mit rund 5000 Fahrten und somit mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Eine grosszügige und übersichtliche Ausgestaltung des "Eingangstors" in das Maag-Areal ist aus städtebaulichen Gründen wichtig. Die alternative Strassenführungsvariante würde zwischen den Liegenschaften Turbinenstrasse 12/14 und dem Gebäude "Fifty-one" auf einer Länge von rund 14 Metern eine unübersichtliche Engstelle schaffen. Die Linienführung hätte in diesem Fall eine merkliche Einbusse bei der Verkehrssicherheit zur Folge und würde vor allem für Radfahrer und Fussgänger Nachteile aufweisen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_582/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.